



## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen  
»Freundeskreis Hermann Hoffmanns ›Sender Zitrone‹  
Verein zur Pflege und Verbreitung seiner Werke«  
Nach Eintragung in das Vereinsregister und nach Anerkennung der  
Gemeinnützigkeit führt der Verein den Zusatz gemeinnütziger e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf. Die Geschäftsstelle befindet  
sich am Wohnsitz des jeweiligen Vereinsvorsitzenden. Der Verein  
soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen  
werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste  
Rumpf-Geschäftsjahr beginnt mit Gründung des Vereins.

## 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Nachlas-  
ses des Radio-Pioniers und Künstlers Hermann Hoffmann, vormals  
Burgdorf.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der  
Abgabenordnung (AO).
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-  
wirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ver-  
wendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus  
den Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins  
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen be-  
günstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei An-  
sprüche auf das Vereinsvermögen.
- 2.7 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Herausgabe  
von AV-Medien, Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen oder  
privaten Radiosendern bzw. Radio-Stationen, Betrieb eines Web-  
Radios sowie anderweitige Veröffentlichungen aus dem künstleri-  
schen Nachlaß. Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch  
Recherchearbeit zum Nachlaß.

## 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person,  
Gruppe, Vereinigung oder sonstige Institution werden, die die Ver-  
einsziele unterstützt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des  
gesetzlichen Vertreters erforderlich
- 3.1 Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Der Antrag  
muß den Namen und die Anschrift des Antragstellers (bei natürli-  
chen Personen) bzw. zusätzlich Name und Anschrift des Bevoll-  
mächtigten/Vertreters enthalten.
- 3.2 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des An-  
trags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe da-  
für mitzuteilen.
- 3.3 Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Geschäftsjahr.
- 3.4 Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr wirk-  
sam.
- 3.5 Ehrenmitgliedschaften können von der Mitgliederversammlung auf  
Vorschlag des Vorstandes verliehen werden.

## 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 4.1 bei natürlichen Personen durch deren Tod.

- 4.2 bei juristischen Personen, Gruppen, Vereinigungen oder sonstige  
Institutionen durch deren Auflösung bzw. Löschung der juristischen  
Person im Handelsregister.
- 4.3 durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch  
schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum  
Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist  
von sechs Wochen zulässig. Die Beiträge für das laufende Jahr sind  
zu entrichten.
- 4.4 durch Streichung von der Mitgliederliste. Wenn ein Mitglied trotz  
zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,  
kann der Vorstand die Streichung des Mitgliedes von der Mitglie-  
derliste beschließen. Der Beschluß darüber ist erst zulässig, wenn  
seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate ver-  
strichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die  
Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.5 durch Ausschluß aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen  
die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder sich einer Hand-  
lung schuldig macht, die geeignet ist, den Verein oder das Ansehen  
des Vereins zu schädigen, durch Beschluß des Vorstandes aus dem  
Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem  
Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu  
geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.  
Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen versehen  
und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.  
Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Recht  
der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in der nächsten  
Versammlung darüber zu entscheiden hat.
- 4.6 bei Auflösung des Vereins.
- 4.7 Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenvorsitz erlöschen zudem durch eine  
Erklärung des Ehrenmitgliedes bzw. des Ehrenvorsitzenden. Sie hat  
schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist zu jedem  
Zeitpunkt möglich.

## 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitgliedschaft berechtigt
  - a) zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen mit Ausübung des  
aktiven und passiven Wahlrechts sowie Stellung von Anträgen,
  - b) zur Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins,
  - c) zur Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins.
- 5.2 Diese Berechtigungen kann das Mitglied nur wahrnehmen, wenn es  
seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- 5.3 Die Vereinsmitglieder verrichten ihre Tätigkeiten ehrenamtlich. Sol-  
len dabei entstehende Aufwendungen erstattet werden, bedarf es  
einer vorherigen schriftlichen Absprache mit dem Vorstand.
- 5.4 Die Mitgliedschaft verpflichtet
  - a) zur Förderung des Vereinszweck nach besten Kräften,
  - b) zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen  
des Vereins,
  - c) zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren, deren  
Höhen und Fälligkeiten sich nach den Beschlüssen der Mitglie-  
derversammlung richten,
  - d) zur pfleglichen Nutzung des Vereinseigentums,
  - e) zur unverzüglichen Bekanntgabe von Änderungen beim Namen  
und/oder Wohnort.
- 5.5 Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte eines normalen Mitgliedes. Aus-  
genommen die Verpflichtung nach c) hat ein Ehrenmitglied auch die  
gleichen Pflichten wie ein normales Mitglied.
- 5.6 Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teil-  
weise erlassen.

## 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

- 6.1 Der Vorstand
- 6.1.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
  - seinem Stellvertreter,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - bis zu zwei Beisitzern,
  - gegebenenfalls einem Ehrenvorsitzenden.
- 6.1.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 6.1.3 Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6.1.4 In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sind. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung beschließen.
- 6.1.5 Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.1.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beauftragt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der entsprechenden Geschäfte.
- 6.1.7 Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Durch sie wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 6.1.8 Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Aufstellung eines Haushaltsplans,
  - Erstellung eines Jahresberichtes,
  - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Buchführung,
  - Verwaltung des Vereinsvermögens bzw. -eigentums,
  - Abschluß und Kündigung von Arbeits- und Werkverträgen,
  - Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern,
  - Überwachung der Einhaltung der Mitgliederpflichten gemäß Abschnitt 5.4.
- 6.1.9 Der Vorstand regelt die Verteilung der Aufgabenbereiche einvernehmlich untereinander.
- 6.1.10 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind verpflichtet, eine Vorstandssitzung auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
- 6.1.11 Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 6.1.12 Der Vorstand regelt die Finanzangelegenheiten des Vereins. Sein Verfügungsrecht besteht im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalts.
- 6.1.13 Durch den Vorstand können zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Arbeitskreise mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Arbeitskreise unterstehen dem Vorstand.
- 6.2 Mitgliederversammlung
- 6.2.1 Alle zwei Jahre muß eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Diese hat spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres stattzufinden.
- 6.2.2 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Post zu geben.
- 6.2.3 Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt und mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.
- 6.2.4 Anträge von Mitgliedern, die bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt. Über die Behandlung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.2.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Entscheidung über die Tagesordnung der Versammlung,
  - Entgegennahme des Kassenberichtes, des Kassenprüfberichtes und Entlastung des Schatzmeisters,
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitragssatz und eventueller Umlagen nach Höhe und Fälligkeit,
  - Beschluß des Haushalts,
  - Beratung und Beschluß über Anträge von Mitgliedern,
  - Beschluß über Berufungsanträge von zum Ausschluß vorgesehene Mitgliedern,
  - Beratung und Beschluß über Satzungsänderungen,
  - Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und/oder Ehrenvorsitz auf Vorschlag des Vorstandes,
  - Beschluß über die Vereinsauflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 6.2.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ein Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 6.2.7 Die Mitgliederversammlung ist nicht-öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, dies kann jedoch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt werden. Im Anschluß an die Versammlung kann eine Presseinformation stattfinden.
- 6.2.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefaßt. Ein anwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht ausüben, wenn die Voraussetzung gemäß Abschnitt 5.2 erfüllt sind.
- 6.2.9 Satzungsänderungen und der Beschluß zur Vereinsauflösung (vgl. Abschnitt 8) können von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6.2.10 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten Abschnitt 6.2 entsprechend.
- 7 Kassenprüfung**
- 7.1 Über den Zeitraum eines jeden Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung stattzufinden.
- 7.2 Bücher und Belege sind sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- 7.3 Über Kassenprüfung(en) ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wurden diese ohne Beanstandung abgeschlossen, beantragt der Kassenprüfer bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters.

## **8 Auflösung des Vereins**

- 8.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung gemäß Abschnitt 6.2.9 mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dabei muß mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung, die frühestens zwei Monate später stattfinden darf, oder die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 8.2 Ist die Auflösung des Vereins beschlossen oder entfällt der unter § 2 genannte Vereinszweck, fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Deutsches Kabarettarchiv e.V. (Mainz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, sofern nicht berechnete Ansprüche auf Kostenerstattung bestehen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung hat weiterhin zwei Liquidatoren zu bestellen, die nur gemeinsam und im Sinne dieser Satzung Verfügungsberechtigt sind. Sollte die Mitgliederversammlung keinen Beschluß fassen, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.

## **9 Schlußbestimmung**

- 9.1 Soweit die vorstehende Satzung keine Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 9.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich und wirtschaftlich der ursprünglich gewollten am nächsten kommt.
- 9.3 Der Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden wird von der Gründungsversammlung ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in des Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die bei den Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins beziehen.
- 9.4 Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22. Februar 2008 in Burgdorf beschlossen. Sie wurde am 07. Juni 2008 durch schriftliche Abstimmung der Gründungsmitglieder geändert.